

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 62 (1975)
Heft: 5: Erhaltung und Restauration = Conservation et restauration

Artikel: Venedig - ein Sonderfall? : zur Erhaltung der historischen Lagunenstadt
Autor: Bezzola, Hanny
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-47818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Venedig – ein Sonderfall?

Zur Erhaltung der historischen Lagunenstadt



Foto: Leonardo Bezzola, Bätterkinder BE

In Italien ist es in der Regel die Kommunalverwaltung, in deren Kompetenz die Ausarbeitung der Planungsvorschriften der einzelnen Städte oder Gemeinden fällt. Das Nichtvorhandensein einer regionalen politischen und administrativen Struktur zwischen den einzelnen Gemeinwesen und dem Staat, dem erst kürzlich abgeholfen worden ist, hatte eine völlige Anarchie in der Entwicklung der einzelnen Städte und ihrer Landgebiete zur Folge, da diese sich nicht nach einem regionalen Gesamtkonzept ausrichtete, in dem die Schwerepunkte im Hinblick auf die einheitliche Entwicklung des ganzen Landgebietes gesetzt wurden.

Eingriff des Staates in die Planung

Obwohl es die Regionen heute gibt, tritt die Regionalplanung in Italien an Ort. Die Regionalverwaltung übt auf lokaler Ebene nahezu nur Kontrollfunktionen aus, die sie von der Staatsverwaltung übernommen hat, ohne dass sie wirksame wirtschaftliche und städtebauliche Verordnungen für die Regionalplanung ausgearbeitet hätte, mit deren Hilfe die Gesamtentwicklung des Territoriums in den nächsten Jahren vorgezeichnet werden könnte.

Der direkte Eingriff des Staates in die Ortsplanung geschah und geschieht mittels «Leggi speciali» – Sondergesetzen –, die im allgemeinen von ausserordentlichen Vorkommnissen (Erdbeben, Überschwemmungen, Epidemien) heimgesuchte Städte oder Gebiete betreffen oder solche, die ihrer natürlichen oder architektonischen Gegebenheiten wegen einen Sonderfall darstellen.

Diese oft in aller Eile erlassenen Gesetze beschränken sich meist darauf, die Geldmittel für Wiederaufbau, Renovationen und Soforthilfemassnahmen bereitzustellen. Ihre Wirksamkeit ist beschränkt, da einerseits die Geldmittel bald einmal erschöpft sind und diese andererseits nicht in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden eingesetzt werden. So ist es denn eine Tatsache, dass keines der über 40 in den letzten 30 Jahren in Italien erlassenen Sondergesetze die Probleme gelöst hat, zu deren Lösung es geschaffen wurde. Ein gemeinsames Charakteristikum sind die stets beträchtlichen Passivsaldo in der Gesamtbilanz dieser Gesetze.

Man sollte meinen, dass mit der zunehmenden Konsolidierung der Regionalplanung diese Form direkten Eingriffs seitens des Staates mit der Zeit weniger häufig gewor-

den sei und dass sich der Spielraum für Sondereingriffe verringert habe, die im Gegensatz stehen zu den auf lokaler, kommunaler und regionaler Ebene im verfassungsmässigen Rahmen der administrativen Dezentralisierung sowie der regionalen und der lokalen Autonomie gesetzten Entwicklungsschwerpunkten.

Die Rolle der Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung

Italien erlebte aber in den letzten Jahren eine beängstigende Eskalation der Objektivität und Instrumente für einen öffentlichen staatlichen Eingriff. Einerseits führte die

ten leichtmachen, in die Verwaltung des Territoriums einzugreifen, die Grundlagen der Planung zu torpedieren und die lokalen Verwaltungen zu umgehen.

Ich erachte diese ausholende Einführung für nötig, um aufzuzeigen, dass Verhältnisse, wie sie sich zum Beispiel in Venedig darbieten – das, so ist man im besonderen im Ausland der Meinung, dem völligen physischen Zusammenbruch so nahe ist, dass ein weiterer Aufschub als nahezu kriminell bezeichnet werden muss –, Teil eines sich auf allen Ebenen des öffentlichen Machtapparates zwischen der Initiative der lokalen zu-

sieht zum erstenmal in Italien die Einsetzung von halbstaatlichen Gesellschaften vor, die die Sanierung in erster Linie nach den vom Staat und in zweiter Linie nach den von der Kommunalverwaltung festgelegten Kriterien an die Hand zu nehmen hätten.

Venedig ist die Generalprobe für ein Programm der halbstaatlichen Gesellschaften, das massive Sanierungseingriffe in die historischen Stadtkerne vorsieht, was es diesen Gesellschaften ermöglichen soll, als die wahren (im Unterschied zu den Gemeinwesen leistungsfähigen und finanzkräftigen) Träger umfassender Eingriffe aufzutreten, deren Ziel wohl die Sanierung der Bauwerke ist, aber auch die wirtschaftliche Aktivbilanz der Gesellschaften, die die Restrukturierung vornehmen.

Das ist die direkte Antwort des «Spätkapitals» auf die Anstrengungen, die zahlreiche italienische Städte selbständig unternommen haben, das Problem des Zerfalls der historischen Stadtkerne mit städtebaupolitischen Mitteln zu lösen, die das Recht der Bewohner, weiterhin in den Häusern des Zentrums zu bleiben, schützen. Die Verwirklichung dieser Bestrebungen, die interessante Ergebnisse gezeigt haben, was Methoden und Bestimmung wirksamer Instrumente betrifft (wie zum Beispiel in Bologna, Pesaro, Siena, Vicenza usw.) wird gerade durch das Fehlen öffentlicher Mittel und das Nichtvorhandensein staatlicher Gesetze erschwert.

Dieser erste Versuch, in Venedig die lokale Autonomie zu übergehen, ist jedoch nicht ganz geglückt. Vielleicht muss man künftige Gelegenheiten abwarten – zum Beispiel im Falle des historischen Zentrums von Palermo –, um zu erleben, dass es möglich ist, dass eine lokale Verwaltung unter dem Deckmantel einer Konvention sämtliche Kompetenzen und Entscheidungsvollmachten an eine Unternehmung mit gemischter öffentlicher Kapitalbeteiligung verhökert.

Im Fall Venedigs ist der legislative Mechanismus nicht ganz vom Staat kontrolliert und aufgezwungen; die lokale Verwaltung ist im entscheidenden Augenblick stets gegenwärtig, so dass sie von der direkten Ausführung der Sanierungspläne nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Widerspruch erklärt sich durch den langen parlamentarischen Weg, den das Sondergesetz zurücklegen musste. Es gelang dabei den Kräften der Opposition, Teilabänderungen zugun-

Venedig ist kein Sonderfall

Bedeutung und Grenzen
des Sondergesetzes für Venedig
Von Giorgio Lombardi

Schaffung von Regionen nicht zu einer Delegation der wirtschaftlichen und der legislativen Hoheit seitens des Staates – was zum Beispiel zu einer nahezu totalen Lähmung der öffentlichen Initiative in dem nun unter die Kompetenz der Region fallenden Bauwesen führte –, andererseits war es Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung mehr und mehr möglich, nach einem grossangelegten Plan im Bausektor direkt zu intervenieren. Die Zulassung zahlreicher Gesellschaften mit gemischtem Kapital (ITALSTAT, ITALEDIL, SVEI, TECNOCASA usw.) zur Projektierung und Realisierung von neuen Städten, Infrastrukturen und integrierten Wohn- und Einrichtungssystemen zeigte unverzüglich auf sozialpolitischer Ebene Möglichkeiten auf, unter Berufung auf die «Leggi speciali», die es diesen Gesellschaf-

ständigen Stellen und den «Sonderbefugnissen» des Staates und seiner ausführenden Organe abspielenden Machtkampfes sind.

Was bezweckt das Sondergesetz?

Die «Legge speciale No. 171» für die Erhaltung Venedigs kann als erster Versuch der Staatsgewalt angesehen werden, mittels eines Sondergesetzes, das nicht lediglich den Charakter eines Schutzgesetzes hat, sondern – in diskreter Anlehnung an die französische Gesetzgebung in Sachen Restaurierungen durch die öffentliche Hand – umfassend und ehrgeizig konzipiert ist, die lokale städtebauliche Instrumentierung durch eine neue zu ersetzen, die bis jetzt völlig fehlgeschlagene Rettung und Belebung der Stadt zu verwirklichen.

Das Sondergesetz für Venedig



sten einer Beteiligung der lokalen Verwaltung an der Oberaufsicht durchzusetzen.

Der Kampf gegen das Sondergesetz

Nachdem mehr als ein Jahr jede Tätigkeit gelähmt war, unterdessen auf der Ebene der Lokalverwaltung interessante politische Annäherungen im Hinblick auf eine demokratische Handhabung der Sanierungspläne sich vollzogen und auf der Ebene der staatlichen Verwaltung jede Bautätigkeit im Namen der Rettung Venedigs blockiert wurde, erlebt man nun in den ersten Monaten des Jahres 1975 Versuche, zwischen den verschiedenen Kontroll- und Entscheidungsorganen des Staats und der Kommunalbehörden ein globales Übereinkommen herbeizuführen, das es gestattet, mit dem Sanierungsplan zu beginnen.

Das könnte als Erfolg gewertet werden im Kampf, der auf lokaler Ebene gegen das Sondergesetz geführt wird, und als ein Verzicht auf den Anspruch auf eine machtpolitische Oberaufsicht über ein Sanierungsprojekt, das grosse Teile der Bevölkerung ablehnen und bekämpfen.

Gewiss, es scheint heute, nach beinahe zwei Jahren, undenkbar, den Lokalverband auszuschliessen und zu bestrafen, wie es dies das Gesetz wollte. Ebensowenig kann man zum heutigen Zeitpunkt, da die Voraussetzungen für eine Verwirklichung nicht gegeben waren, das Projekt nach dem Prinzip des passiven Aufschubs versanden lassen, ohne heftige Reaktionen heraufzubeschwören. Dazu hat der Fall Venedig nun in Italien und im Ausland schon zuviel Aufsehen erregt; so viel, dass es vielleicht möglich sein wird, die Stadt trotz dem Sondergesetz zu retten.

*Übersetzung aus dem Italienischen:
Hanny Bezzola ■*

◁
**Markusplatz, die Neuen
Prokuratien.**

Sie waren von Vincenzo Scamozzi 1584 angefangen worden. Der Bau wurde von Baldassare Longhena weitergeführt und 1640 zu Ende gebracht. (Foto: Leonardo Bezzola, Bätterkinden.)